

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: E. Probst

Ercheinungstag: Sonnabend. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 39

Sonnabend, den 20. September 1924

82. Jahrg.

Betrifft: Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen am Sonntag, den 28. September 1924.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß in einigen Gemeinden, die am 4. Mai 1924 gewählten Gemeindevorordneten bisher immer noch nicht in ihr Amt eingeführt bezw. durch Handschlag verpflichtet worden sind. In einigen Gemeinden ist die Verpflichtung derjenigen Gemeindevorretreter nachzuholen, welche zu den ersten Sitzungen nicht erschienen waren.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. Juli 1924, Kreisblatt Nr. 29, Seite 151 weise ich diejenigen Herren Gemeindevorsteher, welche die Einführung bezw. Verpflichtung der neugewählten Gemeindevorordneten bisher unterlassen haben, hiermit nochmals an, das Versäumte sofort nachzuholen. Gemeindevorordnete, die die Verpflichtung ablehnen, gehen ihres Sitzes in der Gemeindevertretung verlustig.

Schließlich weise ich noch besonders darauf hin, daß auf die Wählerliste zur Wahl der Gemeindevorsteher, der Schöffen und der stellvertretenden Schöffen nach Ablauf der Auslegungfrist auf Seite 4 der Wählerliste eine Bescheinigung dahingehend zu setzen ist, daß die Wählerliste in der Zeit vom 16. bis 24. September 1924 zur Einsicht der Wähler öffentlich ausgelegen hat.

Goldap, den 15. September 1924.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Waldchauffee von Jörtischen bis Klein-Jodupp wird infolge Ausbesserungsarbeiten bis zum 10. November 1924 für den Verkehr gesperrt.

Goldap, den 15. September 1924.

Der Landrat.

Diejenigen Herren Guis- und Gemeindevorsteher, die noch mit der Abholung der summarischen Mutterrolle im Rückstande sind, ersuche ich, dieselbe innerhalb 14 Tagen in meinem Büro, Zimmer Nr. 36 in Empfang zu nehmen.

Goldap, den 17. September 1924.

Der Landrat.

Die Herbstferien für die ländlichen Schulen werden für die Zeit vom 23. September bis 11. Oktober festgesetzt.

Goldap, den 16. September 1924.

Der Landrat.

Anträge auf Erteilung von Sprengstoff-erlaubnis-scheinen

sind bei den Ortspolizeibehörden nach dem vorgeschriebenen Formular, welches in der Geschäftsstelle der Goldaper Zeitung zu haben ist, zu stellen. Die Ortspolizeibehörden haben die Anträge mit Stellungnahme mir vorzulegen.

Goldap, den 9. September 1924.

Der Landrat.

Nachdem die Landesgrenzen gegen Polen und die Tschechoslowakei festgelegt sind, wird auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 675) im Einvernehmen mit den Herren Reichsministern des Innern und der Finanzen eine Ausschlussfrist von 1 Monat zur Anmeldung von Schäden, festgesetzt, die unmittelbar durch die Grenzfestsetzung entstanden sind. Diese Ausschlussfrist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmung im Amtsblatt der zuständigen Regierung.

Berlin, den 1. September 1924.

Zugleich für den Finanzminister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung gez. Meißner.

Beröfentlicht.

Goldap, den 12. September 1924.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 12. Juni 1924 abgedruckt im Kreisblatt Nr. 26 vom 21. Juni 1924 ersuche ich um umgehende Einreichung der Nachweisungen über Abwanderung ostpreussischer Arbeitskräfte nach dem Westen nach dem vorgeschriebenen Formular für das vergangene halbe Jahr. Ich ersuche, für künftige Innehaltung des gesetzlichen Termins Sorge zu tragen.

Goldap, den 10. September 1924.

Der Landrat.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich die Urliste der im Jahre 1925 zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen einzuberufenden Personen schleunigst unter Beachtung der maßgebenden nachstehend veröffentlichten Bestimmungen aufzustellen.

Die Listen sind eine Woche lang und zwar vom 28. September bis zum 4. Oktober d. Js. zur Einsicht der Ortseingesessenen auszulegen und vorher der Ort und die Zeit der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In derselben Zeit, nämlich vom 28. Sept. bis 4. Oktober d. Js. kann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten bei den Ortsvorständen schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Nachdem diese Zeit abgelaufen ist, haben die Ortsvorstände:

- a) die Spalte 6 der Urlisten, welche für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprüche

und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (§ 35) bestimmt ist, auszufüllen,

- b) den Urlisten die vorgeschriebene Bescheinigung nachzutragen und letztere zu unterschreiben und zu unterfertigen

Die eingegangenen Einsprüche sind mit einem festen Umschlag zu versehen und darin zu befestigen, auch ist ein Verzeichnis der eingegangenen Einsprüche denselben vorzulegen und sind sodann die Urlisten mit den eingegangenen Einsprüchen dem Amtsgericht in Goldap bis zum 12. Oktober d. Js. einzureichen.

Dieser Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Sollten keine Personen in die Urliste eingetragen sein, dann ist eine unausgefüllte Urliste anzulegen, zu bescheinigen und dem Amtsgericht einzureichen.

Ich erwarte, daß die Listen tabellarisch angefertigt werden.

Urliste

der in der Gemeinde (Gutsbezirk — Stadt) wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Nb. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	Goldap	36	
2	Bretting, Karl	Gastwirt	"	50	
3	Cordner Hugo	Besitzer	"	52	
4	Drescher Otto	Arbeiter	"	34	

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom 28. September bis 4. Oktober cr. in der Gemeinde (Gut, Stadt) und zwar in zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit

., den 19

(Stempel)

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

Zur Aufstellung dieser Urlisten teile ich folgendes mit:

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten, Schöffengerichte gebildet.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben.
- 2. Personen gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehren-

rechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihre Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 Jahre vollendet haben.

3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren von

Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet empfangen haben.

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 Jahre vollendet haben.

3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet empfangen haben.

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,

2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,

3. Reichsbeamte, welche einstweilig jederzeit in den Ruhestand versetzt werden können.

4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand gesetzt werden können.

5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,

6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.

7. Religionsdiener.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,

2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben.

3. Aerzte,

4. Apotheker, welche keinen Gehilfen haben,

5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.

6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu geben.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urlisten nebst den erhobenen Einsprüchen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Abendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Diejenigen Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen unfähig oder zu demselben nicht berufen werden können, sind in die Urliste nicht aufzunehmen.

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten und die Fischereiaufscher an den domänenfiskalischen Gewässern Mafsurers sind in die Urliste ebenfalls nicht aufzunehmen.

Alle übrigen Personen, insbesondere auch diejenigen, welche die Berufung zu dem Amte eines Schöffen ablehnen können, müssen dagegen ohne Rücksicht auf die Höhe der zu zahlenden Steuer, in die Urliste aufgenommen werden. Es wird nicht immer beachtet, daß die Urliste ein Verzeichnis derjenigen in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Personen darstellen soll, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können (§§ 36 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1898 Seite 371). Von der Aufnahme in die Liste auszuschließen sind diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind (§ 32) und diejenigen, welche dazu nicht berufen werden sollen (§ 39 und 34). Dagegen sind diejenigen Personen, welchen nur Ablehnungsgründe zur Seite stehen (§ 35) von der Aufnahme in die Urliste nicht auszuschließen; doch wird der Gemeindevorsteher bei diesen Personen, die ihm bekannten Ablehnungsgründe anzugeben haben, damit sie seitens des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berücksichtigt werden können.

Die meisten Guts- und Gemeindevorsteher stehen offenbar auf dem Standpunkt, daß sie Personen, welche nach § 35 Nr. 6 a. a. O. zur Ablehnung des Amtes berechtigt sein können garnicht in die Liste aufnehmen (z. B. Rätner, kleinere Besitzer, Handwerker, Arbeiter) da andernfalls die Listen weit mehr Personen enthalten müßten, und weniger Wahlanzeigen eingereicht werden können. Durch die Fortlassung solcher Personen wird unzulässiger Weise der Auswahl durch den Ausschuss vorgegriffen.

In die Urliste aufzunehmen sind nunmehr auch Lehrer, Gefinde, Inskleute, Dienstboten usw.

und die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen, einsch. der Militärärzte und Militärbeamten.

Nach dem Gesetz vom 25. April 1922 Reichs-Gesetzblatt S. 465) können jetzt auch Frauen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden und sind daher auch in die Urliste aufzunehmen.

Ferner weise ich darauf hin, daß Gemeindevorsteher nicht zu den gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten des § 34 Ziffer 6 Ver. Verf.-Gesetz (Reichsgesetzbl. 1898 S. 371) gehören und auch in der Urliste aufzuführen sind.

Die Formulare zu der Urliste sind in der Buchhandlung des Goldaper Kreisblattes und der Goldaper Zeitung (vorm. Passauer in Goldap) käuflich zu haben.

Goldap, den 16. September 1924.
Der Landrat.

Der Schüler Franz Schattkowski, geboren den 22. 11. 1912, Sohn des Deputanten Schattkowski aus Pomarben Kreis Königsberg i. Pr., hat sich am 1. d. Mts. aus der elterlichen Wohnung entfernt und ist bis heute nicht zurückgekehrt.

Bekanntmachung.

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn der Deputatempfänger sind fortab bis auf weiteres folgende Preise für den Zentner maßgebend:

Getreide 1,60 Mark

Hülsenfrüchte 1,750 Mark

Der Magistrat, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 18. September 1924

Finanzamt.

Oberförsterei Rominten-Szittkehmen

verbietet die Holzabfuhr und das Betreten der nicht öffentlichen Wege von sofort bis zum 5. Oktober 1924.

Der Weg von Abbau du Maire, Malenken, bis zum Wege Malenken—Jurgeißchen bleibt in Folge Drainage bis Eintritt des Frostes gesperrt. Die Zufuhrwege sind über Dorf Malenken und Zodgen.

Der Amtsvorsteher.
du Maire.

Als Kartoffel-Säcke

empfehlen einmal gebr. Kakao-Säcke, gut 2 Ztr. Kartoffeln fassend, welche bei schwerer Strapazierung jahrelang aushalten, da aus doppelseitig. Gewebe gefertigt
Bei Abnahme von 6 Stk. 12 Stk. 20 Stk. 50 Stk. 100 Stk.

Gmk. 12.— 21.— 32.— 75.— 140.—

Ferner empfehle für Kartoffeln und Steinkohlen wenig gebr. Reissack- und Zuckerfäcke ebenfalls aus doppelseitigem Gewebe gefertigt, ca 1 1/2 Zentner Kartoffeln fassend, zu folgenden Preisen:

Bei Abnahme von 6 Stk. 12 Stk. 20 Stk. 50 Stk. 100 Stk.

Gmk. 9.— 16.— 25.— 60.— 110.—

Der Versand erfolgt portofrei, per Nachnahme. Große Posten per Bahn billigt.

Fa. Landwirtschaftsbedarf und Sackhandlung Koltermann.
Berlin-Neukölln 2, Müllendorferstr. 94/95. (Stadtbahn, Frankfurter Allee.

Sch, der mit einem grauen Mittagsanzug be-
leidet war, trag. eine Militärmütze, war barfuß,
hat blondes Haar und Kaffee Gesicht.

Die Polizeibehörden ersuche ich, nach dem
Bermittelten Ermittlungen anzustellen und im Er-
mittelungsfalle dem Herren Amtsvorsteher in
Pomarben Nachricht zu geben.

Goldap, den 15. September 1924.

Der Landrat

Ich weise nochmals auf meine Kreisblatt-
verfügung vom 19. August 1924 be.r. Versorgung
der Schulen mit Brennstoffen für den Winter
1924/25 hin und ersuche die noch rückständigen
Herren Verbandsvorsteher mir vom Geschehenen
innerhalb 8 Tagen bestimmt Mitteilung zu machen.

Goldap, den 11. September 1924.

Der Landrat.

Die Druze bei dem Pferde des Oberland-
jägers Baeger in Dubeninglen ist erloschen.

Goldap, den 16. September 1924

Der Landrat

Für jed. Stadt, für jed. Dorf

suchen wir für unsere leicht ver-
käuflichen Artikel und die in jedem
- Hause abgesetzt werden, bei

sofortig. Verdienstmöglichkeit
abgebaute Beamte, Reisende, Ver-
treter, Händler etc. Tagesver-
dienst 20.— Mark.

Firma Kettenhofen in Neunigmosel

Für die Einmachzeit

Salizyl- Bergamentpapier

empfehl

Goldaper Zeitung g

Alle Formulare

für die Herren Guts-, Amts- und
Gemeindevorsteher usw. sind stets
vorrätig oder werden schnellstens-
vorschriftsmäßig angefertigt in der

Goldaper Zeitung